

## Abrechnungsbeispiel 1A

Beihilfeberechtigte Patientin,  
chronische Behandlung sowie  
aufwändige Akutintervention

**Anna Kügelein**  
Heilpraktikerin  
Praxis für Homöopathie  
Melanieweg 21  
06789 Hupfenthal



Frau  
Lisa Müller  
Buchweg 29  
06581 Pappelhausen

### Rechnung Nr. 2014-001A, Datum 30.04.2014

Sehr geehrte Frau Müller,

ich bitte Sie, entsprechend Behandlungsvertrag vom [Datum], um Begleichung folgender Kosten:

Patient(in): Lisa Müller, geb. 17.04.1965

Diagnose(n): 1. Behandlungsfall, 14.01.14 und 20.02.14: vegetative Dystonie mit Reizdarm  
2. Behandlungsfall, 14.03.14: akute reaktive Depression nach psych. Trauma mit Schlafstörung

Datum	LVKH-Ziffer	Leistungsbeschreibung gemäß Leistungsverzeichnis klassische Homöopathie 2011 mit GebÜH-Referenzwerten der seit 1.8.2013 gültigen Bundesbeihilfe-Vereinbarung	Betrag Žapota*
14.01.14	1.0	<b>Eingehende Untersuchung</b> Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende körperliche Untersuchung. <b>Vgl. GebÜH Ziff. 1</b>	Ž 15000,-
14.01.14	2.0 (Teil a)	<b>Homöopathische Erstanamnese im chronischen Krankheitsfall</b> Anamneseerhebung zur Einleitung einer homöopathischen Einzelmitteltherapie im chronischen oder chronisch-konstitutionell bedingten Krankheitsfall, mit schriftlicher Aufzeichnung (Mindestdauer 60min.). <b>Vgl. GebÜH Ziff. 2, bzw. Nr. 2a</b> der seit 1.8.2013 gültigen Bundesbeihilfe-Vereinbarung <b>Zeitaufwand: 4 x 30min.</b>	Ž 110000,-
14.01.14	2.0 (Teil b)	<b>Homöopathische Fallanalyse im chronischen Krankheitsfall</b> Krankenexamen / Fallanalysearbeiten wie Symptomengewichtung, Repertorisation und Materia-medica-Abgleich. <b>Vgl. GebÜH Ziff. 2, bzw. Nr. 2b</b> der seit 1.8.2013 gültigen Bundesbeihilfe-Vereinbarung <b>Zeitaufwand: 2 x 30min.</b>	Ž 50000,-
20.02.14	2.1	<b>Homöopathische Folgeanamnese einschl. Fallverlaufsanalyse</b> Folgeanamnese im chronischen oder chronisch-konstitutionell bedingten Krankheitsfall unter laufender Behandlung mit schriftlicher Aufzeichnung zur Verlaufsbeurteilung einer homöopathischen Einzelmittelbehandlung und Bestimmung des weiteren Vorgehens, einschließlich erforderlicher Verlaufs- und Fallanalysearbeiten wie Symptomengewichtung, Repertorisation und Materia-medica-Abgleich (Mindestdauer 30min.). <b>Vgl. GebÜH Ziff. 2, bzw. Nr. 2b</b> der seit 1.8.2013 nach Bundesbeihilfe-Vereinbarung gültigen GebÜH-Referenzwerte <b>Zeitaufwand inkl. Fallanalysearbeiten: 2 x 30min.</b>	Ž 60000,-
14.03.14	2.2 (Teil a)	<b>Homöopathische Anamnese im akuten Krankheitsfall</b> Homöopathische Anamneseerhebung im akuten Krankheitsfall, mit schriftlicher Aufzeichnung (hier Mindestdauer 60min.). <b>Vgl. GebÜH Ziff. 2, bzw. Nr. 2a</b> der seit 1.8.2013 gültigen Bundesbeihilfe-Vereinbarung <b>Zeitaufwand: 2 x 30min.</b>	Ž 55000,-

14.03.14	2.2 <b>Homöopathische Fallanalyse im akuten Krankheitsfall</b> (Teil b) Krankenexamen / Fallanalysearbeiten wie Symptomengewichtung, Repertorisation und Materia-medica-Abgleich. <b>Vgl. GebÜH Ziff. 2, bzw. Nr. 2b</b> der seit 1.8.2013 gültigen Bundesbeihilfe-Vereinbarung <b>Zeitaufwand: 1 x 30min.</b>	Ž 25000,-
<b>Rechnungsbetrag Žapota (Fiktivwährung, da kein Preisvorschlag!)</b>		<b>Ž 315000,-</b>

Ich bitte Sie, den Betrag bis zum 21.05.2014 zu überweisen mit Angabe der Rechnungsnummer 2014-001 an Anna Kügelein, Kto. 123 456 789, BLZ 765 432 10, Sonnenbank IBAN DE34765432101234567890

Steuernummer 123456789, Finanzamt Blunzbausen

Freundliche Grüße und vielen Dank,

*Anna Kügelein*



Homöopathie-Leistungen werden entsprechend Aufwand abgerechnet, der Fallanalysearbeiten wie Symptomengewichtung, Repertorisation und Materia-Medica-Abgleich, auch nach dem eigentlichen Patientenkontakt, mit einschließt. Evtl. Zeitangaben sind in diesem Sinne als Hinweis und nicht als Stundensätze zu verstehen. Die Rechnung ist unabhängig von eventueller Erstattung durch Erstattungsstellen zu begleichen. Leistungslegende nach Leistungsverzeichnis klassische Homöopathie, LVKH 2011.

### Erläuterungen zu Rechnungsbeispiel Nr. 2014-001A

Diese Rechnungstellung ist speziell angepasst an die Bedürfnisse beihilfeberechtigter Patienten, jedenfalls, soweit der jeweilige Beihilfeträger der seit 1.8.2013 geltenden Regelung der Bundesbeihilfe folgt. Dies ist bislang in *Brandenburg, NRW, RLP* und *Sachsen-Anhalt* der Fall. Auch manche PKV-Unternehmen folgen dieser Regelung (zumindest dann, wenn Beihilfe und PKV sich die Kosten teilen). Insbesondere gilt dies für *Barmenia, Concordia, Debeka, Düsseldorfer, HUK-COBURG, INTER, PAX* und *SDK*. Andere Landesbeihilfen und PKVen werden womöglich nachziehen.

Mit Ausnahme der Akutdiagnose handelt es sich um eine Variante der Rechnung Nr. 2013-001 der bislang vorliegenden Musterrechnungen. Wenn der Patient zusätzlich privat versichert ist und die PKV Rückfragen stellt, sollten Sie auf die genannte Bundesbeihilfe-Regelung verweisen.

Dem entsprechend wurden die Leistungen nach Anamnese und Fallanalyse aufgetrennt. Der Begriff „Krankenexamen“ ist hier etwas künstlich eingeführt, um die Wiedererkennbarkeit der Ziffern 2a und 2b der Beihilferegelung zu gewährleisten. Durch die Trennung von Anamnese und Fallanalyse kann bei der (optionalen) Nennung des Zeitaufwandes die sonst bei Ziff. 2 mögliche Angabe „inklusive Fallanalysearbeiten“ entfallen.

Diese Aufgliederung ist nur bei mindestens 60min. Zeitaufwand alleine für die Anamnese anwendbar. Wenn der Zeitaufwand nicht näher spezifiziert ist, sollte daher wenigstens die Minstdauer von 60min. im Rechnungstext angegeben sein (in diese Textvorlage vorsichtshalber mit aufgenommen). Zudem ist die Erstattungsfähigkeit der Ziffer 2b, die auch für Follow-Up Termine verwendet wird, auf maximal 3x innerhalb von 6 Monaten begrenzt.

Bei Akutbehandlungen wird man diese Aufgliederung nur im Ausnahmefall anwenden und nicht etwa bei banalen Erkältungen. Also nur dann, wenn Diagnose und Krankheitsbild auch bei konventioneller Behandlung einen erhöhten Aufwand mit sich bringen und 60min. Anamnesedauer daher auch in Relation zu konventionellen Maßnahmen angemessen erscheinen.

Der Begriff des Behandlungsfalles ist im GebÜH nicht definiert, wohl aber in der GOÄ. Als Behandlungsfall gilt demnach die Behandlung derselben Erkrankung im Zeitraum eines Monats nach der jeweils ersten Inanspruchnahme des Arztes. Bei Homöopathie-Leistungen sind durch die Beihilfebemessungstabelle längere Zeiträume anzunehmen. Aber auch hier gilt: neue Diagnose, neuer Behandlungsfall. Bei der Auslegung bzw. Anerkennung hat die Beihilfefestsetzungs-Stelle allerdings Interpretationsspielraum.

\* Fiktivwährung „Žapota“, da keine Preisempfehlung.